

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Klage gegen die Gemeinde Wien wegen unterlassener Herstellungen an der Pfarrkirche Lichtental.
2. Herstellung von Blumendraht.
3. Evidenhaltung der Fischereiarbeiten.
4. Heimatrecht. — Aufenthaltsunterbrechung.
5. Zwangsweise Verwertung von Gewerberechten.
6. Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.
7. Vorschrift für die Zulassung ungarischer Hausierer in Österreich.
8. Lugin-Gipsplattenwände (System Max Kriegl).
9. Warnung vor der Auswanderung nach Kanada.
10. Begründung der Verweigerung eines Gewerbescheines wegen mangelhaften Befähigungsnachweises.
11. Legalisierung der für den Gebrauch in der Schweiz bestimmten Verleihungspapiere.

12. Warnung vor der Auswanderung nach Chile.
13. Gewerbliche Betriebsanlagen.
14. Gift-Verschleiß.
15. Warnung vor der Auswanderung nach Espirito Santo (Brasilien).
16. Steueranmeldungen in Konkursen.
17. Neuorganisation der Landes-Eisenbahnverwaltung.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

18. Preisbestimmung für Grufplätze in den Wiener Gemeindefriedhöfen.

Magistrat:

19. Änderung der Geschäftseinteilung.
20. Ranzleipauschalien.
21. Amtskorrespondenz mit Rovereto.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Klage gegen die Gemeinde Wien wegen unterlassener Herstellungen an der Pfarrkirche Lichtental.

Mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 27. Mai 1898, Pr. 3. 5065, wurde die Instandsetzung der Außenfassade der Kirche und des Pfarrhofes in Lichtental mit dem bedeckten Kostenbetrage von 3998 fl. genehmigt, die Ausführung der übrigen im Kostenanschlage des Baumeisters bezeichneten Arbeiten aber auf das Jahr 1899 verschoben und die Sicherstellung der bezüglichen Kosten im runden Betrage von 7000 fl. im Hauptvoranschlag pro 1899 angeordnet.

Im Hinblick auf die inzwischen gefällte Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 1570, unterblieb jedoch die Ausführung der letzteren Arbeiten durch die Gemeinde Wien.

Pfarrer Josef Haimer ließ diese Arbeiten auf seine Kosten durchführen und klagte die Gemeinde Wien beim k. k. Landesgericht in Z. S. auf Rückersatz des Betrages von 14.000 K.

Mit Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 19. März 1907 (G. VIII, 651/6/10) wurde diese Klage abgewiesen und dieses Urteil über Berufung des Klägers mit dem Urteile des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 26. Juni 1907, B. III, 142/7/14 bestätigt.

Infolge Revision des Klägers gegen dieses Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes hat der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht nachstehendes Erkenntnis vom 30. Oktober 1907, Z. 11999 gefällt:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache des Josef Haimer, Pfarrer der Pfarre Lichtental in Wien, Kläger vertreten durch Dr. Heinrich Krüke, wider die Gemeinde Wien, Beklagte vertreten durch Dr. Robert Soboda, wegen 14.000 K. infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 26. Juni 1907, B. III, 142/7/14, womit über Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 19. März 1907, G. VIII, 651/6/10 bestätigt wurde — in nicht öffentlicher Sitzung — zu Recht erkannt: Der Revision wird keine Folge gegeben.

Der Kläger hat der Beklagten die mit 76 K 25 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen.

Gründe.

Die von der beklagten Gemeinde noch in der Revisionsbeantwortung vorgebrachten Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges, worüber zwar der Beschluß des Revisionsgerichtes vom 13. November 1906, R. III, 171/6/3 vorliegt, welche Frage aber auch im Stadium des Revisionsverfahrens gemäß § 42 Z. R. und § 240 Z. P. O. von Amtswegen zu prüfen ist, sind unbegründet, weil die vorliegende Klage sich auf den Privatrechtstitel der §§ 1042 und 1036 a. b. G. B. stützt und die Gerichtszuständigkeit dadurch nicht berührt wird, daß die Entscheidung möglicherweise von der Lösung einer Vorfrage abhängt, welche öffentlich rechtlicher Natur ist.

In der Sache selbst kann der auf den Anfechtungsgrund der Z. 4 des § 503 der Zivilprozessordnung gestützten Revision keine Berechtigung zuerkannt werden. Denn im Gegenstandsfalle treffen weder die Voraussetzungen des § 1036 noch jene des § 1042 a. b. G. B. zu. Die Fertigstellung der Renovierungsarbeiten in der Pfarrkirche und im Pfarrhofe Lichtental in Wien, für welche die Beklagte zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 27. Mai 1898 bereits 7996 K geleistet und pro 1899 einen weiteren Betrag von 14.000 K in Aussicht gestellt hat, dessen Verwirklichung aber infolge der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien vom 8. März 1899, Z. 1570 (v. Budwinski, XXIII, Nr. 12590), unterblieben ist, war kein eigenes Geschäft der Gemeinde und drohte ihr selbst kein Schaden. Zur Begleichung eines solchen Aufwandes ist nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht die beklagte Ortsgemeinde, sondern nur die Pfarrgemeinde verpflichtet und kann der Umstand, daß nach der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, die Ortsgemeinde bis zur Konstituierung der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher die Angelegenheiten der letzteren zu besorgen und über die Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen hat, der Gemeinde keine finanziellen Lasten auflegen, für welche nicht durch ein Landesgesetz Vorsorge getroffen worden ist.

Die Ortsgemeinde ist daher nur der Geschäftsträger der Pfarrgemeinde. Ihr obliegt wohl nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Ausschreibung der Umlage für die Pfarrgemeinde zu veranlassen, was sie im vorliegenden Falle auch laut Magistrats-Dekret B vom 28. März 1905, Abt. XXII, Z. 2325/03, getan hat, wenngleich dieser Beschluß noch der praktischen Verwirklichung bedarf. Eine Verpflichtung, für die Zahlung aus eigenen Mitteln aufzukommen, besteht für die Ortsgemeinde nicht, weil sie ein anderes Rechtssubjekt wie die Pfarrgemeinde ist. Hiedurch ist auch der Anwendung der Bestimmung des § 1042 a. b. G. B. die Grundlage entzogen.

Wenn die Revision nebenbei auf eine vertragsmäßige Verpflichtung der Beklagten hinweist, weil die fraglichen Herstellungen über Ansuchen des Klägers in seiner Eigenschaft als Pfarrer erfolgt sind und der Stadtrats-Beschluß vom 27. Mai 1898 der Ausführung zugestimmt hat, so verläßt sie in Bezug auf den Rechtsgrund nicht nur den Boden der Klage, sondern kommt mit der eigenen Berufungsausführung, Blatt 59, in Widerspruch, wonach den Gerichten die Kompetenz mangelt, darüber abzusprechen, ob die Gemeinde zur Übernahme oder Anerkennung der behaupteten Verpflichtung berechtigt war.

Übrigens hat der Kläger nirgends im Prozesse behauptet, daß mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 27. Mai 1898 seitens der Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung übernommen worden wäre, sondern bei der Berufungsverhandlung noch ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß sein Klagsmittel nach wie vor auf die §§ 1042 und 1036 a. b. G. B. basiere.

Hienach war die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

2.

Herstellung von Blumendraht.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 30. Oktober 1907, Z. Ia-2124/1, über eine Eingabe der Genossenschaft der Posamentierer und

der ihr zugeteilten verwandten Gewerbe in Wien gemäß § 36:2 der Gewerbeordnung entschieden, daß F. S. in Wien auf Grund seiner Anmeldung der Kunstblumen-Erzeugung berechtigt ist, ausschließlich Blumenstrauch herzustellen, weil der Blumenstrauch ein Bestandteil der künstlichen Blumen ist und die Berechtigung zur Herstellung des ganzen Produktes auch die Befugnis zur Verfertigung der einzelnen Bestandteile dieses Produktes beinhaltet.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Refurte der genannten Genossenschaft gegen diese Entscheidung keine Folge gegeben. (M. B. N. VIII 4135/08).

3.

Evidenthaltung der Fischereikarten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Dezember 1907, Z. X a-1569/3 (M. Abt. IX 5342 ex 1907):

Das Gesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, trägt den politischen Behörden I. Instanz Amtshandlungen auf, deren richtige und zeitgerechte Vornahme eine stete Evidenthaltung der auf die Fischereireviere bezüglichen Verhältnisse voraussetzt. Den Fischereirevier-Ausschüssen obliegt ausdrücklich die Revier-Evidenthaltung.

Da die politischen Behörden zunächst in der Lage sind, authentische Daten in Bezug auf die Revierbildung und den Bestand der Fischereirechte zu geben, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß sich die Revier-Ausschüsse an diese Behörden wenden. Um nun stets selbst genau und schnell informiert zu sein und den Revier-Ausschüssen Auskünfte geben zu können, wird die Führung von Katastern (Katasterblätter) hinsichtlich der im Amtsbezirke gelegenen Fischereireviere, ähnlich wie es bezüglich der Jagdreviere angeordnet ist, ohne Vorzeichnung eines bestimmten Formulars, jedoch unter Widmung einer eigenen Blattseite für jedes Fischereirevier vorgeschrieben.

Den Fischereirevier-Ausschüssen ist in die Fischereirevier-Bildungsalten jederzeit Einsicht zu gewähren.

Dieser Erlaß ergeht mit Beziehung auf den Erlaß vom 15. Mai 1907, Z. X a-1569, an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Heimatrecht. — Aufenthaltunterbrechung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1908, Nr. 1691 (Pr.-Z. 5526/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Reunkirchen, Malinich, Freiherrn v. Weich, Dr. Zegliky, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Friedel gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1907, Z. 8902, betreffend die Aufnahme des F. M. in den Wiener Heimatverband, nach der am 18. Februar 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Abweisung der von der Gemeinde Friedel als Heimatgemeinde eingebrachten Berufung ausgesprochen, daß F. M. keinen Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle besitzt, weil der erforderliche zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt im Wiener Gemeindegebiete nicht nachgewiesen sei.

Das Ministerium des Innern ging bei dieser Entscheidung von der Erwägung aus, daß F. M., welcher festgestelltemaßen in der Zeit vom Anfang August bis Mitte Oktober 1899 von Wien abwesend war, sich unter Umständen entfernte, welche auf seine Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, nicht schließen lassen.

Der Gerichtshof konnte diese Entscheidung, welche auf, sowohl von der Gemeinde Wien, als von der k. k. n.-ö. Statthalterei gepflogenen eingehenden Erhebungen beruht, nicht als gefehlwidrig erkennen.

Aus den Erhebungen ergibt sich, daß F. M. sich deshalb aus Wien entfernte und seinen Vater besuchte, weil er keine Arbeit hatte, daß auch seine Frau Wien verließ und in Erlaa in einen Dienst trat, weil ihr Gatte sie nicht erhalten konnte, und daß während dieser Zeit eine noch unverheiratete Tochter zu ihrer Pate in Unterland gegeben wurde. Immobilien besaß damals das Ehepaar nicht mehr. Auch nach ihrer Rückkehr nahmen beide zunächst bei einer verheirateten Tochter Unterland.

Aus allen diesen Umständen muß gefolgert werden, daß F. M. damals durch seine wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen war, seine Effekten zu veräußern, seinen Haushalt aufzulösen und Wien ohne Zurücklassung eines Hausstandes oder eines Besitzes zu verlassen, woraus sich ergibt, daß er den Aufenthalt in Wien nicht beibehalten, sondern aufgegeben hat, mag er auch viel-

leicht schon damals die Absicht gehabt haben, nach einiger Zeit und unter günstigeren Verhältnissen zurückzukehren, was mit der Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, nicht identisch ist. Da nun nach § 2 der Heimatrechtsnovelle eine freiwillige Entfernung dann nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes anzusehen ist, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten, so hat F. M. durch seine freiwillige Entfernung aus Wien den Aufenthalt daselbst unterbrochen.

Die Beschwerde, welche von der durch die Aussagen des F. M. und seiner Angehörigen widerlegten Annahme ausgeht, daß F. M. seine Familie und seine Immobilien in Wien zurückließ und daraus seine Absicht, den Aufenthalt in Wien beizubehalten, ableiten will, stellt sich somit als unbegründet dar.

5.

Zwangswweise Verwertung von Gewerberechten.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Zufolge Rund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1908, Z. I a-902 (M. Abt. XVII, 1183/08) hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 13. Februar 1908, Z. 15868, folgendes eröffnet:

„In den letzten Jahren wurde wiederholt die exekutive Versteigerung von gepfändeten Gewerbeunternehmungen, sowie Gast- und Schankgewerbe-konzessionen seitens einzelner Exekutionsgerichte bewilligt, welches Vorgehen insbesondere in den Kreisen der Gewerbetreibenden und ihrer berufsmäßigen Vertretungen als eine ernstliche Gefährdung des Gewerbebestandes angesehen wurde.

Angesichts der Wichtigkeit der Frage, ob die Verwertung von gepfändeten Gewerbeberechtigungen im Wege des Zwangsverkaufes zulässig ist und mit Rücksicht auf die diesbezüglich bestehenden kontroversen Rechtsanschauungen, hat das Justizministerium die ob erwähnte Frage dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Der Oberste Gerichtshof hat nun in dem am 30. Oktober 1907 abgehaltenen Plenissinartarfenate die Frage dahin beantwortet, daß es unzulässig ist, eine im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändete Konzession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes oder die einem gepfändeten gast- und schankgewerblichen Unternehmen zugrunde liegende Konzession gemäß § 331, Absatz 2 E.-O. subsidiär (§ 332 E.-O.) in der Art zwangsweise zu verwerten, daß dem im Wege der Versteigerung ermittelten Meistbietenden (Ersteher) die Zurücklegung der Konzession gegenüber der Gewerbebehörde, bedingt durch die Vereicherung der Gast- und Schankgewerbe-Konzession an ihn (den Ersteher) zugesichert und die Wirksamkeit des Zuschlages von dem Eintritte dieser Bedingung abhängig gemacht wird.“

6.

Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, M. Abt. XVIII-1770/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1908, Z. 6191, wird auf die im Reichsgesetzblatte unter Nr. 42 verlaubliche Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern, betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, M.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 72 dieser Verordnung der Termin für die erste Anmeldung mittels besonderer Kundmachung bekanntgegeben werden wird, worauf auch die unterstehenden politischen Behörden ausdrücklich zu verweisen sind. Die in der Verordnung erwähnten Anmelde-formularien werden seitens der Pensionsanstalt in den betreffenden Landessprachen aufgelegt werden und von ihr zu beziehen sein.

Die gemäß Artikel 71 bei den politischen Behörden I. Instanz zu erstattenden Anmeldungen sind zu sammeln und der zuständigen Landesstelle der Pensionsanstalt sofort nach deren Errichtung zu übermitteln.

Da die Zahl der zur ersten Anmeldung gelangten Angestellten einen wichtigen Behelf für die Festsetzung der Sprengel der Landesstellen, deren Lebensfähigkeit eine Mindestzahl von Versicherten voraussetzt, bildet, werden die politischen Behörden I. Instanz angewiesen, nach Ablauf einer angemessenen, vom Tage des Anmeldestermines zu berechnenden Zeit, die Zahl der tatsächlich zur Anmeldung gelangten versicherungspflichtigen Personen und deren Dienstgeber der k. k. Statthalterei anzuzeigen.

Der Termin für diese Anzeige wird seinerzeit bekanntgegeben werden.

Da die Anmeldungen, beziehungsweise die nachträglich zu erstattenden Berichtungen derselben die Grundlage für die von den Landesstellen der Pensionsanstalt zu erlassenden Bescheide über den Bestand der Versicherungspflicht, die Einreihung in die Gehaltsklassen und die hieraus fließenden gesetzlichen Leistungen bilden, sind schon die ersten Anmeldungen seitens der politischen Bezirksbehörden einer entsprechenden Prüfung auf Vollständigkeit und Gesechlichkeit zu unterziehen und sind allfällige Differenzen durch Einvernahme der Interessenten tunlichst klarzustellen.

7.

Vorschrift für die Zulassung ungarischer Hausierer in Österreich.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1908, Z. I a-1088, W. Abt. XVII 1495 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Im Nachhange zum Erlasse vom 23. Dezember 1907, Z. 40077 (mitgeteilt mit h. a. Erlasse vom 31. Dezember 1907, Z. I a-3634*), über die Behandlung der ungarischen Hausierer nach dem 1. Jänner 1908 hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 26. Februar 1908, Z. 5389, eröffnet, daß die Normalerlässe vom 18. Juni 1871, Z. 7420, und vom 17. August 1874, Z. 12447 (Norm.-Sammlung Nr. 1706 und 1707), betreffend die Befugnis der österreichischen politischen Behörden zur Ausstellung von Hausierbewilligungen an ungarische Staatsangehörige, welche in Österreich ihren Wohnsitz haben, außer Wirksamkeit getreten sind.

Es erscheint mithin die Erteilung oder Verlängerung von Hausierbewilligungen für ungarische Staatsbürger durch österreichische Behörden in Zukunft überhaupt nicht mehr statthaft.

Die auf Grund der vorzitierten Normalerlässe vor dem 1. Jänner 1908 ungarischen Staatsbürgern seitens der österreichischen Behörden erteilten oder verlängerten Hausierbewilligungen bleiben jedoch bis zum Ablaufe der in den bezüglichen Hausierbüchern ersichtlich gemachten Gültigkeitsdauer aufrecht.

Analoge Weisungen, betreffend die Behandlung der in Ungarn wohnhaften österreichischen Staatsbürger, welche auf Grund von durch ungarische Behörden ausgestellten Hausierbewilligungen in den Ländern der ungarischen Krone den Hausierhandel betreiben, werden seitens der königlich ungarischen Regierung erlassen.

8.

Eugino-Gipschlackenwände (System Max Kriegel).

Erlaß der Bau-Deputation für Wien vom 9. März 1908, Z. 28/3 (W. A XIV 1597/08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 27. Februar 1908, Z. 37867 ex 1907, über den Rekurs des Max Kriegel und der protokollierten Firma Max und Willi Kriegel im Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 30. Juli 1907, Z. 3/1, V.-D., ausgesprochen, daß Punkt 5 des Erlasses des Wiener Magistrates vom 21. Oktober 1903, Z. XIV, 1907, beziehungsweise vom 20. November 1909, Z. XIV, 910, 1905, mit welchem über Ansuchen des Max Kriegel die Bewilligung zur Verwendung von patentierten fugenlosen Wänden (Euginowände) für Hochbauten im Gemeindegelände von Wien erteilt wurde, folgendermaßen zu lauten hat:

5. Die Aufstellung der Wände daselbst steht nur den Patentinhabern zu. Der Baubehörde bleibt in jedem einzelnen Falle die Bestimmung vorbehalten, ob die Wände auf tragende Konstruktionen, wie eiserne Träger u. dgl. zu setzen sind, welche tragende Konstruktionen im Sinne des § 33 der Wiener Bauordnung nur von hierzu berechtigten Personen projektiert, ausgeführt und überwacht werden können. (Vgl. Verordnungsbl. XI ex 1903, S. 104, Nr. 8.)

9.

Warnung vor der Auswanderung nach Kanada.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1908, Z. IX-733 (W. Abt. XVI 2803):

Die Finanz- und Geschäftskrise, von welcher seit einigen Monaten die Vereinigten Staaten von Amerika heimgesucht sind, ist auch auf Kanada nicht ohne Rückwirkung geblieben. Infolgedessen wurden seitens der kanadischen Regierung folgende Einwanderungsbeschränkungen verfügt.

Die Landung in Kanada ist bis auf weiteres nur solchen Einwanderern gestattet, welche direkt von ihrem Heimats- oder Geburtsorte, das heißt nicht erst nach längerer Abwesenheit von demselben in dem kanadischen Hafen ankommen. Hierbei soll jedoch den österreichischen Kanada-Anwanderern nicht zum Nachteil gereichen, daß sie, da von Österreich selbst eine direkte Schiffverbindung mit Kanada nicht besteht, gezwungen sind, über einen fremden Hafen — Antwerpen, Havre, Cherbourg oder Liverpool — zu fahren, wenn sie nur in unmittelbarer Fahrt und nicht auf Umwegen und ohne unnötigen Aufenthalt die Reise nach Kanada machen. Auch muß der Einwanderer, um zur Landung zugelassen zu werden, in der Zeit bis April dieses Jahres den Besitz von 250 K. vom April ab von 125 K. nachweisen können.

Eine Ausnahme wird nur bei solchen Einwanderern gemacht, welche zu ihren Angehörigen reisen und von diesen übernommen werden. Die Entlassung von Arbeitern hat so wie in den Vereinigten Staaten auch in Kanada sehr bedeutende Dimensionen angenommen und es ist daher sehr schwer, Arbeit im Lande zu finden. Unter diesen Umständen muß bis auf weiteres von der Auswanderung nach Kanada eindringlich gewarnt werden.

* Siehe Nr. 2 der Normalienblätter des Magistrates ex 1908.

10.

Begründung der Verweigerung eines Gewerbebescheines wegen mangelhaften Befähigungsnachweises.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 17. März 1908, Z. I a-996 (W. Abt. XVII 1656/08) nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Das k. k. Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Gewerbebehörden Entscheidungen, mit welchen sie die Kennzeichnung der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes mangels der vollständigen Erbringung des Befähigungsnachweises verweigern, selbst dann, wenn ordnungsmäßig ausgestellte Zeugnisse teilweise vorliegen, häufig bloß in der allgemeinen Weise begründen, daß der Befähigungsnachweis nicht erbracht sei.

Durch derart ganz allgemein gehaltene Begründung wird bewirkt, daß die Partei über die für dieselbe maßgebend gewesenen Erwägungen im Unklaren bleibt und nicht in die Lage kommt, entweder die von der Behörde wahrgenommene Lücke des Befähigungsnachweises zu ergänzen, oder die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestandsannahmen und Rechtsanschauungen anzufechten. Hierin muß aber, wie auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Jänner 1908, Z. 112 ex 1908, ausgesprochen hat, eine Verletzung der Parteienrechte des Anmelders und somit ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden, der im Falle eines weiteren Instanzenzuges zur Behebung der Entscheidung führen müßte.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1908, Z. 5061, werden die Gewerbebehörden I. Instanz angewiesen, in solchen Fällen die Motivierung der betreffenden Entscheidung den konkreten Verhältnissen anzupassen und insbesondere stets jene Umstände anzuführen, im Hinblick auf welche die vorgelegten Zeugnisse als dem gesetzlich geforderten Befähigungsnachweise nicht entsprechend erachtet werden.

11.

Legalisierung der für den Gebrauch in der Schweiz bestimmten Verehelichungspapiere.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1908, Z. III-857, wurde nachstehende Vorschrift erlassen (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Seitens einer politischen Landesstelle wurde an das k. k. Ministerium des Innern die Anfrage gerichtet, ob zur Beglaubigung der zum Gebrauche in der Schweiz bestimmten, in Österreich ausgestellten Verehelichungsdokumente die Legalisierung seitens der Landesstelle genüge, oder ob diese Dokumente dem Ministerium des Innern behufs weiterer Legalisierungsveranlassung vorzulegen seien.

Die betreffende Landesstelle hat hierbei bemerkt, daß nach der bei ihr herrschenden Übung diese Dokumente, nur mit der eigenen Legalisierungsklausel versehen, den Parteien zurückgestellt werden, ohne daß hieraus denselben Anstände erwachsen wären.

Behufs Erzielung eines diesbezüglichen einheitlichen Vorganges hat das genannte k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 15. Februar 1908, Z. 2989, nachstehendes eröffnet:

Es besteht kein Übereinkommen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Legalisierung von hierländigen, zum dortigen Gebrauche bestimmten Dokumenten.

Der Artikel 8 des Staatsvertrages mit der Schweiz vom 7. Dezember 1875, N.-G.-Bl. Nr. 70, kommt diesfalls nicht in Betracht, weil sich dessen Bestimmungen nur auf den amtlichen Matritenaustausch beziehen.

Nach allgemeinen theoretischen Grundsätzen wäre allerdings zur vollen Gültigkeit der für das Ausland bestimmten Legalisierungen jene des k. u. k. Ministeriums des Außern erforderlich.

Da jedoch die schweizerischen Behörden allein zur Prüfung der Gültigkeit der dort zu Lande zum Gebrauche gelangenden Dokumente berufen sind, aus den Mitteilungen der eingangs gedachten Landesstelle jedoch hervorgeht, daß die schweizerischen Behörden für die Beglaubigung der Verehelichungsdokumente die Legalisierung seitens des Ministeriums des Außern und der schweizerischen Gesandtschaft nicht fordern, hat das genannte Ministerium den Auftrag erteilt, die bei dieser Landesstelle herrschende erwähnte Praxis — bei welcher den Parteien die Kosten der Legalisierung seitens der hiesigen schweizerischen Gesandtschaft erspart werden — in Zukunft auch in Niederösterreich zur Anwendung zu bringen, insofern dadurch den Parteien seitens der schweizerischen Behörden keine Anstände erwachsen.

Dies wird zur Darnechtung bekanntgegeben. Über allfällige sich hieraus ergebende Anstände wäre unverzüglich anher zu berichten.

12.

Warnung vor der Auswanderung nach Chile.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. März 1908, Z. IX-945 (W. Abt. XVI 3112):

In letzter Zeit haben sich zahlreiche österreichische Auswanderer auf Grund der ihnen in Buenos-Aires gemachten Vorsepiegelungen glänzender Erwerbsverhältnisse bestimmen lassen, von Argentinien nach Chile zu reisen. In diesem Lande, welches in einer schweren wirtschaftlichen Krise sich befindet, hat jedoch in letzter Zeit die Einstellung vieler Betriebe und der Mangel an Kapital eine große Verminderung der Arbeitsgelegenheit und eine empfindliche Herabsetzung des Tagelohnes zur Folge gehabt. Die Regierung von Chile wurde sogar in den Kammern aufgefordert, gesetzliche Mittel in Vorschlag zu bringen, um jede weitere Einwanderung bis zum Eintritte normaler Verhältnisse zu verhindern.

Unter diesen Umständen muß vor der Auswanderung nach Chile auf das eindringlichste gewarnt werden.

13.

Gewerbliche Betriebsanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. März 1908, Z. I a-1258/2, beinhaltend die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1908, Z. 38408,07 (M. B. N. XIX 7880/08):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 17. September 1907, Z. 15147, wurde der Firma H. & W. in Wien auf Grund des in dem gewerbebehördlichen Konsens vom 13. November 1901, Z. 22026, enthaltenen Vorbehaltes der Auftrag erteilt, die letzten drei Fenster des Arbeitsraumes im ersten Stockwerke des linksseitigen Hoftraktes, in dem die Flechtmaschinen aufgestellt sind, sowie die aus diesem Raume zur Hofstiege führenden Ausgangstüre stets geschlossen zu halten, um dadurch die Belästigung der Nachbarschaft in den Wohnungen des Hoftraktes des Hauses Konstr.-Nr. 148 Heiligenstädterstraße durch Lärm hintanzuhalten.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der genannten Firma hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 31. Oktober 1907, Z. I a 2918, keine Folge gegeben, weil die Größe der durch die Flechtmaschinen verursachten Lärmbelästigung bei Genehmigung derselben nicht in vollem Umfange ermesst werden konnte, daher die Gewerbebehörde auf Grund der feinerzeitigen Belästigungsklausel berechtigt war, die zur Verminderung des Lärms nötigen Vorschriften nachträglich zu erlassen. Die Einwendung, daß durch die angeordnete Schließung der Fenster und der Tür der Arbeitsraum nicht genügend ventiliert sein werde, weshalb die angefochtene Anordnung auch im Interesse des Arbeiterschutzes als nicht gerechtfertigt erscheine, hat die Statthalterei als nicht stichhaltig bezeichnet, weil nicht die Schließung aller Fenster angeordnet wurde, somit bei Befolgung des angefochtenen Auftrages immerhin noch eine genügende Lüftung des Arbeitsraumes möglich ist.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 8. März 1908, Z. 38408 ex 1907, dem gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei eingebrachten Ministerialrekluse der Firma H. & W. in Wien aus Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Mit Rücksicht auf die Rekursausführungen hat das k. k. Handelsministerium noch bemerkt, daß die Gewerbebehörden selbst dann, wenn ein Vorbehalt künftiger Anordnungen im Genehmigungsbescheide nicht enthalten wäre, das Recht haben, Vorkehrungen, welche die aus dem Betriebe der Anlage sich ergebenden Übelstände zu beseitigen bestimmt sind, insofern zu treffen, als dadurch der Bestand und die Möglichkeit der Benützung der Anlage nicht in Frage gestellt werden.

14.

Gift-Verschleiß.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 24. März 1908, Z. 8215:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Herrn Dr. Felix Schiff die Konzession zum Verschleiß von Giften im Standorte VII, Zieglergasse 5 im Sinne des § 15, Absatz 14 des Gesetzes und der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 erteilt. Hierbei sind die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie der früher erwähnten Ministerial-Verordnung genauestens zu beobachten.

Die Eintragung in das Gewereregister erfolgte zur Zahl 1686/K; die Besteuerung wurde zur Kat.-Z. 10870/VII eingeleitet.

15.

Warnung vor der Auswanderung nach Espirito Santo (Brasilien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1908, Z. IX-946 (M.-N. XVI 3113):

Nach dem Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilungen beauftragt die Regierung des brasilianischen Staates Espirito Santo die Ein-

wanderung und Ansiedlung fremder Arbeitskräfte zu fördern. Zu diesem Behufe ist die vorerwähnte Regierung damit beschäftigt, Vorbereitungen zur Ausmessung einer nach dem gegenwärtigen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien, Affonso Penna benannten Kolonie an den Ufern des Flusses Guandú zu treffen. Andere Kolonien sollen am Flusse S. José, ferner im Quellengebiet des Flusses Itawas und am Flusse Itapemirim gegründet werden.

Da die Wiederaufnahme der staatlichen Förderung der Einwanderung nach dem oberwähnten Staate Espirito Santo auch die österreichischen Auswanderer berührt, und mit Rücksicht darauf, daß sich die wirtschaftliche Lage der daselbst schon jetzt angesiedelten Österreicher (Südtiroler) hauptsächlich infolge der Entwertung des Hauptproduktes dieses Staates, des Kaffees, sehr schlecht gestaltet hat und auch die Boden-, klimatischen und sonstigen Verhältnisse für die erwähnten Kolonien in Aussicht genommenen Ortlichkeiten sehr wenig vorteilhaft sind, so wird vorläufig vor der Auswanderung nach dem Staate Espirito Santo dringend gewarnt.

16.

Steueranmeldungen in Konkursen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 1. April 1908, M. D. Z. 1098/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Das Präsidium der k. k. Finanz-Prokuratur in Wien hat mit der Zuschrift vom 26. März 1908, Z. 148/V P., darauf hingewiesen, daß wiederholt Steuerrückstände, die bei Kreditaren schon vor der Konkursöffnung aushafteten, von den magistratischen Bezirksämtern erst nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist (§ 105 K.-O.) bekanntgegeben wurden, obgleich die Bezirksämter die Konkursöffnung und Anmeldefrist nicht nur aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ ersehen können, sondern hievon überdies auch noch von der k. k. Finanz-Prokuratur mittels Formularnoten verständigt und um fristgemäße Bekanntgabe der Steuerrückstände erjudet werden.

Da die Kosten der über die nachträgliche Anmeldung anzuberaumenden noch besonderen Liquidierungstagfahrt der Prokuratur-Expensentassa zur Last fallen (§ 123 K.-O.) und das erwähnte Säumnis unter Umständen auch die Eingringlichkeit der Steuern selbst gefährden kann, werden die magistratischen Bezirksämter nachdrücklich aufgefordert, die zum Konkurs anzumeldenden Steuerforderungen stets rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist der k. k. Finanz-Prokuratur bekanntzugeben.

17.

Neuorganisation der Landes-Eisenbahnverwaltung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 1. April 1908, M. Abt. V 687 08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Der n.-ö. Landtag hat mit Beschluß vom 14. Oktober 1907 die Schaffung eines neuen Organisationsstatutes für die n.-ö. Landes-Eisenbahnverwaltung genehmigt.

Nach diesem Statute, das mit 1. Jänner 1908 in Kraft getreten ist, gliedert sich der n.-ö. Landes-Eisenbahndienst, welcher den Bau, den Betrieb und die Administration der mit Landes-Garantie ausgestatteten oder in anderer Form vom Lande finanziell unterstützten Bahnen umfaßt, in zwei Direktionen, deren oberste Leitung, unbeschadet des Aufsichtsrechtes des k. k. Eisenbahnministeriums und der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen, dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns beziehungsweise dem Fachreferenten für das Eisenbahnwesen zusteht.

Die erwähnten zwei Zentral-Dienststellen sind:

- die n.-ö. Landes-Eisenbahnbau-Direktion, deren Wirkungskreis den gesamten Trassierungs-, Projektierungs- und Baudienst, sowie elektrische Einrichtungen umfaßt und mit deren Leitung der n.-ö. Landes-Ober-Baurat Ingenieur E. E n g e l m a n n als Landes-Eisenbahnbau-Direktor betraut wurde;
- die Direktion der n.-ö. Landesbahnen für den gesamten Betriebs- und Administrationsdienst. Ihre Leitung führt der Direktor der n.-ö. Landesbahnen Josef W o l f, Inspektor der k. k. Staatsbahnen a. D.; zu seinem Stellvertreter wurde der n.-ö. Landes-Ober-Inspektor Karl B o y e r ernannt.

Dies wird zufolge Zuschrift des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 24. Februar 1908, Z. 799/II 16 L. A. Pr., mit der Weisung verlautbart, bei Korrespondenzen mit der Landes-Eisenbahnverwaltung auf vorstehende Diensteseinteilung Rücksicht zu nehmen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

18.

Preisbestimmung für Gruftplätze in den Wiener Gemeindefriedhöfen.

Der Stadtrat hat unterm 19. März 1908, Pr.-Z. 4245/08 (M. Abt. X 3719 (08) folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gebühren für Gruftplätze in sämtlichen Wiener Gemeindefriedhöfen einschließlich des Wiener Zentral-Friedhofes werden aufgehoben.

Der Preis eines Gruftplatzes wird von Fall zu Fall vom Stadtrate bestimmt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Magistrat:

19.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 17. März 1908, M. D. 799/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Nach der bestehenden Geschäftseinteilung für den Magistrat sind: Gehaltsvorschüsse, Aushilfen, Gnadengaben, Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge, Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen für sämtliche Gemeindebedienstete, beziehungsweise Hinterbliebene derselben in der Magistrats-Abteilung II der Amtshandlung zu unterziehen, jedoch mit Ausnahme jener in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien, in den städtischen Humanitätsanstalten und den städtischen gewerblichen Unternehmungen.

Laut Präsidial-Erlasses vom 27. Februar 1908, Z. 2180, wurde in der Stadtrats-Sitzung vom 26. Februar 1908 die Anregung gegeben, diese Agende auch bezüglich der in städtischen Humanitätsanstalten Bediensteten, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen behufs gleichmäßiger Behandlung der Magistrats-Abteilung II zuzuweisen.

Dieser Anregung folgend, hat der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister über hieramtlichen Antrag folgende Änderung der Geschäftseinteilung getroffen:

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung II hat der vorletzte Absatz (Seite 16) zu lauten:

Gehaltsvorschüsse Aushilfen Gnadengaben Witwenpensionen Erziehungsbeiträge Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen	}	für sämtliche Gemeindebedienstete, beziehungsweise Hinterbliebene derselben, jedoch mit Ausnahme jener in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, in den Kinderheilstätten und in den gewerblichen Unternehmungen der Stadt Wien.
--	---	--

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XI (Seite 39) und der Magistrats-Abteilung XI b (Seite 43) hat der letzte Absatz:

Gehaltsvorschüsse Aushilfen Gnadengaben Witwenpensionen Erziehungsbeiträge Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen	}	für die angeführten Angestellten, beziehungsweise deren Hinterbliebene
--	---	--

zu entfallen.
Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XII wird der letzte Absatz (Seite 47) folgendermaßen abgeändert:

Gehaltsvorschüsse Aushilfen Gnadengaben Witwenpensionen Erziehungsbeiträge Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen	}	für das Personal der Kinderheilstätten der Stadt Wien, beziehungsweise für die Hinterbliebenen dieses Personales.
--	---	---

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

20.

Rangleipaushalien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 1. April 1908, M. D. 1100/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Durch die Aufhebung des Rangleipaushales für die in Rangklassen eingeteilten Beamten verringert sich der Betrag und die Anzahl der Bezugsberechtigten auf fast ein Drittel des bisherigen Standes.

Es wird daher die Führung eines eigenen Kontobuches für diese Pauschalien als nicht mehr zweckmäßig aufgegeben, die Beträge werden vielmehr nun direkt im Rubrikenbuche verrechnet; um dieses jedoch nicht mit Details zu überlasten, werden alle bei der Stadtbuchhaltung einlangenden einzelnen Verzeichnisse über Rangleipaushalien in einem einzigen Sammelverzeichnisse vereinigt und es wird die Auszahlung dieser Pauschalien nunmehr ausschließlich durch die städtische Hauptkassa (Zentrale) erfolgen.

Von dieser Änderung werden die magistratischen Bezirksämter mit der Weisung verständigt, den mit der Geldbehebung betrauten Amtsbienner zu beauftragen, am Fälligkeitstage den angewiesenen Betrag und das Verzeichnis, das nach erfolgter Auszahlung sogleich wieder zurückzuleiten ist, bei der städtischen Hauptkassa zu begeben.

Die Verzeichnisse der zentralen Ämter und der Magistrats-Abteilungen wurden schon bisher in einem Sammelverzeichnisse vereint, so daß diese von der Neuierung nicht betroffen sind.

Bei diesem Anlasse werden behufs Abstellung einiger bei der Verfassung der Verzeichnisse und der Auszahlung zu Tage getretener Mängel folgende weitere Anordnungen getroffen:

Die Überprüfung und Adjustierung der Verzeichnisse verursacht infolge der meist ungeordneten, oft nur die Namensangabe enthaltenden Aufzählung des Personales einen verhältnismäßig großen Zeitaufwand. Es ist daher in den Verzeichnissen stets auch die Diensteseigenschaft der Bezugsberechtigten anzugeben und folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Aspiranten und Praktikanten mit Hochschulbildung,
2. Praktikanten des Konkretualstandes,
3. Kanzlisten und Diurnisten,
4. Bezirkswahl-Katasterbeamte,
5. Rats-, Amts- und Aushilfsbiener, Mahnboten,
6. Sanitätsaufseher.

Die Herren Bezirksvorsteher ersuche ich um ihre Unterstützung insofern, als das Personale des Bezirksamtes und der Bezirksvorsteher nicht mehr in getrennten Verzeichnissen anzuführen, sondern in ein und dasselbe Verzeichnis aufzunehmen ist, das hinsichtlich der Richtigkeit der Namen der Bezugsberechtigten vom Bezirksamtsleiter und vom Bezirksvorsteher zu bestätigen wäre.

Zur Verfassung der Verzeichnisse ist ausschließlich das Hauptkassa-Formular 216 zu verwenden. Die Namen der Bezugsberechtigten sind in ununterbrochener Reihenfolge mit den entfallenden Beträgen aufzuführen und es hat die Anweisung von Teilsummen für jede einzelne Gruppe zu unterbleiben.

Bei Personen, die in den Verzeichnissen zum ersten Male erscheinen, ist die Angabe erforderlich, wo sie im vorhergehenden Vierteljahre ihr Pauschal begehoben haben.

Unstatthaft ist es, das Rangleipaushale an andere, in dem Verzeichnisse nicht enthaltene Personen auszusahlen, die etwa infolge geänderter Personalverteilung an die Stelle der ersteren getreten sind; vielmehr sind Rangleipaushalien, welche den Bezugsberechtigten nicht erfolgt werden können, wieder in Empfang zu stellen. Um solche Rückempfangen tunlichst hintanzuhalten, ist das Verzeichnis nicht vor dem 20. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats zu verfassen.

21.

Amtskorrespondenz mit Rovereto.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 4. April 1908, M. D. 1139/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Laut Mitteilung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 27. März 1908, Z. 16285, werden häufig an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rovereto Dienststücke gesendet, welche Agenden des Stadtmagistrates Rovereto betreffen.

Da Rovereto eine Stadt mit eigenem Statute ist, sind künftig alle Zuschriften betreffend Agenden des genannten Stadtmagistrates als politische Behörde I. Instanz nicht an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rovereto, sondern direkt an diesen Stadtmagistrat zu richten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 50. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 7. März 1908, betreffend die Überweisung der im Eisenbahnverkehre unter Zollkontrolle nach Rußland austretenden Güter.

Nr. 51. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. März 1908, betreffend die Wahrung des Reklamationsrechtes bei Verzollungen durch die k. k. Post.

Nr. 52. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1908, womit der § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, über die Exekutionsführung auf Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ergänzt wird.

Nr. 53. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. März 1908, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XLV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 54. Kaiserliches Patent vom 22. März 1908, betreffend die Einberufung der Landtage von Krain, Mähren und Borsarlberg.

Nr. 55. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1908, betreffend die Erteilung der Konzession für eine normalspurige Lokalbahn von Friedberg nach Aspang und die Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die Lokalbahnen von Fürstfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau und von Hartberg nach Friedberg.

Nr. 56. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. März 1908, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 57. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1908, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Mautern und Kirchberg am Wagram zum Sprengel des Kreisgerichtes Krems.

Nr. 58. Konzessionsurkunde vom 23. März 1908, für die Lokalbahn von Lemberg über Kamionka Strumitowa nach Stojanów.

Nr. 59. Konzessionsurkunde vom 23. März 1908, für die Lokalbahn von Troppau zur Reichsgrenze nächst Pilsch.

Nr. 60. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1908, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession vom 1. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 104, für die Lokomotiv-Eisenbahn von Böcklabruck nach Kammer auf die Miroslav Ritter v. Keißler'schen Erben.

Nr. 61. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1908, betreffend die Abänderung der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Mai 1907, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Kammelbach-Jbbs, aus Anlaß der Einführung des Gepäckverkehrs auf dieser Kleinbahn.

Nr. 62. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. April 1908, mit welcher das erste Statut für die nach § 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten zu errichtende „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ erlassen wird.

Nr. 63. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. April 1908, mit welcher eine Mustergeschäftordnung für die Landesstellen der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ veröffentlicht wird.

Nr. 64. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. März 1908, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 65. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem

Obersten Rechnungshofe vom 16. März 1908, betreffend den Anschluß von Posterslagscheinen an die Zahlungsaufträge über die allgemeine Erwerbsteuer und über die Hauszins- und 5prozentige Steuer.

Nr. 66. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1908, betreffend die Ausgabe neuer Postmarken und Verlängerung der Verwendungsbauer der Briefmarken der vorigen Emission.

Nr. 67. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. April 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 68. Konzessionsurkunde vom 28. März 1908, für die normalspurige Lokalbahn von Taus nach Tachau.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 45. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 14. März 1908, Z. 8/2-II, betreffend den Vorgang bei Ernennung von definitiven Lehrpersonen II. Klasse an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zu Lehrpersonen I. Klasse im Vorrückungswege.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1908, Z. X a-203/7, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Ober-Schotterlee mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 149, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Ober-Schotterlee abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1908, Z. XVI b-118/2, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verlaufe der Baufelle I an der Ecke der Mariahilferstraße und der verlängerten Windmühlgasse um den Minimalpreis von 1000 K per Quadratmeter.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1908, Z. XVI b-157/14, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1908.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1908, Z. XVI b-27/3, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsbeträgen für das Jahr 1907 bis einschließlich 1912.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1908, Z. XVI b-458/3, betreffend die der Stadtgemeinde Zwettl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtsverleihungstaxe im Betrage von 80 K.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1908, Z. X a-420/21, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Simonsfeld mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Simonsfeld abgeschlossenen Übereinkommens.